

Benutzungsordnung für die Großsporthalle der Kaufmännischen Schulen im Georg-Gaßmann-Stadion

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat folgende Benutzungsordnung für die Großsporthalle der Kaufmännischen Schulen im Georg-Gaßmann-Stadion beschlossen:

1. Die Großsporthalle der Kaufmännischen Schulen im Georg-Gaßmann-Stadion dient den Zwecken des Schulsports und des Vereinssports. Darüber hinaus können sportliche Großveranstaltungen sowie Veranstaltungen kultureller und gewerblicher Art durchgeführt werden. Hierfür bedarf es der jeweiligen Zustimmung des Magistrats.

2. Die Verwaltung der Halle erfolgt durch das Schul- und Sportamt. Das Schul- und Sportamt ist berechtigt, Einzelregelungen zu treffen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Benutzungsordnung stehen. Den Anordnungen des Schul- und Sportamtes und seiner Beauftragten haben alle Benutzer unverzüglich Folge zu leisten.

3. Die Sporthalle wird überlassen
 - 3.1 den Schulen
montags bis freitags von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
samstags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

für den Schulsportunterricht

 - 3.2 den Sportvereinen und -verbänden
montags bis freitags von 17.30 Uhr - 22.00 Uhr

zu sportlichen Zwecken,

 - 3.3 für Zwecke kultureller und gewerblicher Veranstaltungen (größere Turniere, nationale und internationale Meisterschaften u. ä.) an besonders festzulegenden Terminen, insbesondere an Wochenenden.

Hierzu ist eine frühzeitige Terminabsprache - möglichst 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung - zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat herbeizuführen. Auf die Belange des Schul- und Vereinssports ist dabei Rücksicht zu nehmen.

4.
 - 4.1 Über jede Benutzung der Halle - mit Ausnahme der schulischen Nutzung - ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Magistrat und dem Nutzer abzuschließen. Eine weitere Überlassung der Halle an Dritte durch die Nutzer ist nicht gestattet.
 - 4.2 Die Anträge auf Überlassung der Halle sind für die Dauerbenutzung zu Trainings- und Sportveranstaltungs Zwecken im Sommerhalbjahr (April bis September) bis 01.03. und im Winterhalbjahr (Oktober bis März) bis 01.09. eines jeden Jahres zu stellen.
 - 4.3 Das Schul- und Sportamt erstellt aufgrund dessen einen verbindlichen Belegungsplan für das jeweilige Halbjahr. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der beantragten Termine besteht nicht.
 - 4.4 Der Magistrat ist berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abweichende Regelungen zu treffen. Sofern hiervon Trainings- und Sportveranstaltungs-terminen berührt werden, hat das Schul- und Sportamt im Rahmen der Möglichkeiten in anderen Hallen Ersatzmöglichkeiten zu schaffen.
5.
 - 5.1 Die Überlassung der Halle für den Schul- und Vereinssport erfolgt unentgeltlich.
 - 5.2 Bei sportlichen Großveranstaltungen und Veranstaltungen kultureller Art wird ein Benutzungsentgelt i. H. v. 5 % der Bruttoeinnahmen erhoben. Mindestens ist jedoch ein Entgelt in Höhe von 50,00 € je Hallenteil zu entrichten.

Daneben ist als Nebenkostenpauschale für Reinigung, Heizung, Wasser- und Stromverbrauch ein Entgelt i. H. v. 40,00 € im Sommerhalbjahr und 60,00 € im Winterhalbjahr je Tag zu entrichten.
 - 5.3 Für nichtsportliche Veranstaltungen (das sind solche gewerblicher Art und sonstige Sonderveranstaltungen) gelten gesonderte Regelungen. Für die Abwicklung der nichtsportlichen Veranstaltungen ist die Stadthallenverwaltung gem. Magistratsbeschluss Nr. 1379 vom 07.02.2000 zuständig.
 - 5.4 Soweit durch die Überlassung der Halle weitere Sonderleistungen erbracht werden (z. B. Bestuhlung), werden die hierfür entstehenden Kosten erhoben.
 - 5.5 Auf besonderen Antrag kann in begründeten Einzelfällen ein von den vorstehenden Regelungen abweichendes Entgelt festgesetzt oder auf die Erhebung eines Entgeltes ganz verzichtet werden. Eine Entscheidung über solche Anträge trifft der Finanzdezernent.
6.
 - 6.1 Für den Ordnungs- und Sanitätsdienst ist der Veranstalter bzw. Ausrichter verantwortlich.

- 6.2 Der Zutritt zur Halle und zu den Nebenräumen wird erst gestattet, wenn
- a) beim Trainingsbetrieb der zuständige Übungsleiter,
 - b) bei Veranstaltungen der Veranstalter bzw. Ausrichter anwesend ist.
- 7.
- 7.1 Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Schul- und Sportamtes.
- 7.2 Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken im Halleninnenraum (einschl. Tribüne) ist nicht gestattet.
- 7.3 Fahrräder, Mofas o. ä. dürfen nicht in der Halle und in den Nebenräumen abgestellt werden.
- 8.
- 8.1 Zusätzliche Sitzplätze dürfen nur mit Genehmigung des Schul- und Sportamtes vom Veranstalter aufgestellt werden. Ein entsprechender Bestuhlungsplan ist vom Veranstalter bzw. Ausrichter vorher dem Schul- und Sportamt vorzulegen.
- 8.2 Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die zusätzlichen Sitzplätze unverzüglich abzubauen.
- 8.3 Für zusätzliche Einrichtungen, Schilder, Hinweistafeln und dergleichen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
9. Die Werbung für Veranstaltungen darf nur an den allgemein zugelassenen Werbeflächen erfolgen. Im Falle des wilden Plakatierens ist der Magistrat berechtigt, den Benutzer der Halle für künftige Veranstaltungen auszuschließen.
- 10.
- 10.1 Alle Nutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in der Halle und in den Nebenräumen zu wahren.
- Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.
- 10.2 Die Sportgeräte sind zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln. Vor jeder Benutzung ist der Zustand der Geräte zu prüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel an den Geräten sind kenntlich zu machen und dem Hallenwart unverzüglich zu melden. Nach der Inanspruchnahme sind die Geräte ordnungsgemäß abzubauen und an die dafür bestimmten Plätze einzuräumen.
- 10.3 Die Spielfläche der Halle darf nur in Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden.

- 10.4 Kleinsportgeräte einschließlich Bälle sind von den Nutzern zu stellen. Vereins bzw. Verbandseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Schul- und Sportamtes aufgestellt und benutzt werden.
- 11.
- 11.1 Die Nutzer müssen sich verpflichten, der Stadt auch ohne Verschulden für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen der Halle während der Zeit der Überlassung entstehen, zu haften. Soweit ihnen die Namen von Schädigern bekannt sind, müssen sie diese der Stadt bekanntgeben.
- 11.2 Die Nutzer müssen sich darüber hinaus verpflichten, die Stadt Marburg von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, die bei den Dritten während der Zeit der Überlassung im ursächlichen Zusammenhang mit ihr entstanden sind, es sei denn, die Nutzer weisen der Stadt nach, daß der Schaden auf eine schuldhafte Handlung städtischer Bediensteter zurückzuführen ist.
- 11.3 Für abhanden gekommene Sachen haftet die Stadt nicht.
12. Das Schul- und Sportamt ist berechtigt, die Vereinbarung über die Benutzung einer städtischen Sporthalle bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Gebrauchsüberlassungsvereinbarung gemäß Ziffer 4.1 verstoßen oder den Anordnungen der städtischen Beauftragten nicht Folge leisten.
13. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marburg, 07. September 1989

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Hanno Drechsler
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 09.09.1989.
 2. I. Nachtrag v. 23.01.1995 zur Änderung der Ziffer 5.3, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 27.01.1995.
 3. II. Nachtrag v. 13.11.1997 zur Änderung der Ziffer 5.3, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 21.11.1997
 4. III. Nachtrag v. 14.02.2000 zur Änderung der Ziffer 5.3, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 18.02.2000, in Kraft getreten am 19.02.2000
 5. IV. Nachtrag v. 04.11.2002 zur Änderung der Ziffern 5.2 und 5.3, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 20.11.2002